

#### Merkblatt

# Wohnort nicht gleich Arbeitsort – wo ist man versichert? (gilt nur für EU-/EFTA-Staaten)

Durch das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (EU) gilt deren Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG Nr. 883/2004) auch für die Schweiz. Hier sind die wichtigsten Ziele und Auswirkungen dieser Bestimmungen mit Bezug zur beruflichen Vorsorge zusammengefasst:

## Verhinderung einer Mehrfachunterstellung

# Es wird eine Mehrfachunterstellung und damit Doppelbelastung bei der Sozialversicherung verhindert, falls eine Person nicht im selben Staat arbeitet, wo sie auch wohnt oder gleichzeitig in mindestens zwei Staaten (Mitglieder EU/EFTA) erwerbstätig ist.

# Im Grundsatz gilt das sog. **Erwerbsortprinzip**. Sozialversicherungsbeiträge werden (im Gegensatz zu den Steuern) in dem Staat entrichtet, wo die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt immer dann, wenn die Erwerbstätigkeit nur in einem einzigen Staat ausgeübt wird. Somit spielen Wohnort und Anzahl Arbeitgeber keine Rolle.

Eine der wichtigsten Ausnahmen vom Erwerbsortprinzip ist die sog. **Entsendung**. Sie liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Erledigung von Aufträgen vorübergehend in einen anderen Staat als seinen Firmensitz entsendet. Während der Entsendezeit bleibt die Sozialversicherungspflicht im Entsendestaat (Sitz des Arbeitgebers) bestehen. Die Entsendedauer beträgt grundsätzlich 2 Jahre und kann maximal auf 6 Jahre verlängert werden.

Werden zeitgleich in mehreren Staaten Erwerbstätigkeiten ausgeübt und gilt die Tätigkeit im Wohnsitzstaat als wesentlich (mind. 25 % Pensum <u>und/oder</u> Lohn), greift das sog. **Wohnort-prinzip**. Das heisst, dass im Wohnsitzstaat auf der Summe aller in- und ausländischen Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge abzuliefern sind.

# Erhalt von erworbenen Ansprüchen

Durch Gleichbehandlungsgebote und dem Verbot von Wohnortsklauseln wird sichergestellt, dass einmal erworbene Ansprüche auf Altersleistungen im jeweiligen EU-/EFTA-Staat, in dem man Beiträge bezahlt hat, nicht mehr verloren gehen.

## Beispiel

Wer je ein Drittel seiner Erwerbskarriere in der Schweiz, Deutschland und Frankreich verbracht hat, wird im Pensionsalter aus allen drei Systemen die entsprechend anteiligen Altersleistungen erhalten, die er nach den jeweiligen Gesetzen erworben hat. Dies unabhängig davon, in welchem EU/EFTA-Staat man dann wohnt.

Daher darf von in EU-/EFTA-Staaten wohnhaften Personen bei der Beendigung der Schweizerischen Erwerbstätigkeit der **obligatorische**Teil der Austrittsleistung einer Pensionskasse nicht bar bezogen werden und muss auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice (nur Schweizerische Bank, Versicherung bzw. Freizügigkeitsstiftung möglich) deponiert werden. Dieses Guthaben darf frühestens 5 Jahre vor dem Referenzalter der Eidg. AHV bezogen werden.



## **Fallbeispiele** (CH = Schweiz / DE = Deutschland / FR = Frankreich)

Wohnort	Erwerbstätigkeiten	Sozialversicherungspflicht in:
DE	100 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 1 in CH	<b>CH</b> (Erwerbsort)
DE	30 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 1 in DE 70 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 2 in CH	<b>DE</b> (da Tätigkeit am Wohnort mind. 25 %)
СН	20 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 1 in CH 80 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 2 in DE	<b>DE</b> (da Tätigkeit am Wohnort unter 25 %)
FR	60 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 1 in CH 40 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 2 in DE	<b>FR</b> (bei mind. 2 Arbeitgebern im Ausland gilt der Wohnort)
CH 3J in DE	100 % Pensum unselbständig bei Arbeitgeber 1 in CH, aber Arbeits- und Wohnort temporär für 3 Jahre in DE	<b>CH</b> (auf Antrag, da befristete Entsendung + Rückkehr in CH)

# Wir sind ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und beschäftigen Grenzgänger. Was müssen wir beachten?

- 1. Arbeitet ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland mit einem **Pensum von mehr als 75** % für unser Unternehmen, ist der Arbeitnehmer ausschliesslich der Schweizerischen Sozialversicherung (AHV, IV, EO, ALV, Pensionskasse) unterstellt.
- 2. Arbeitet ein Arbeitnehmer mit ausländischem Wohnsitz mit einem Pensum von weniger als 75 % für Ihr Unternehmen, muss abgeklärt werden, ob der betroffene Arbeitnehmer im Wohnsitzstaat eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausübt. Ist dies der Fall, muss die Wesentlichkeit dieser Tätigkeit geprüft werden. Wesentlich ist die Tätigkeit dann, wenn sie mind. 25 % eines Vollzeitpensums und/oder des Gesamteinkommens ausmacht. Ist dies erfüllt, wird die Person ausschliesslich der Versicherung im Wohnsitzstaat unterstellt. In diesem Fall müssen auf dem Lohnanteil Ihres Unternehmens die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Wohnsitzstaates abgeführt werden. Die Beitragssätze können dabei je nach Alter des Arbeitnehmers tiefer oder höher sein als in der Schweiz.
- 3. Ob eine Tätigkeit im Wohnsitzstaat als wesentlich gilt, wird durch die Behörden im Wohnsitzstaat geprüft und entschieden. Wird dies bejaht, bescheinigt dies die Behörde im Wohnsitzstaat über das international anerkannte Formular A1. Dabei ist zu empfehlen, dass der Arbeitnehmer selbst tätig wird und bei der zuständigen Behörde den Antrag auf das Formular A1 stellt. Mit der Einreichung dieser Bescheinigung bei der zuständigen Behörde des Erwerbsstaats erfolgt die Befreiung von dessen Sozialversicherungspflicht. Zu beachten ist, dass der betroffene Arbeitnehmer durch Sie als Arbeitgeber in der Schweiz jeweils separat bei der AHV-Ausgleichskasse und der Pensionskasse abgemeldet werden muss.

Zuständig für die Ausstellung des Formulars A1 (in FR: Determination de la législation applicable)

- CH SAK, Schweizerische Ausgleichskasse Nr. 27 in Genf (www.zas.admin.ch)
- DE DVKA, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland in Bonn (www.dvka.de)
- FR CPAM, Caisse primaire d'assurances maladie, gem. Wohnort (www.ameli.fr)
  - 4. In Deutschland und Frankreich gibt es im Gegensatz zur Schweiz nur eine einzige Stelle, die für das Inkasso aller Sozialversicherungsbeiträge (Altersvorsorge, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenkasse etc.) zuständig ist. Dabei werden ohne gegenteilige Vereinbarung auf dem in der Schweiz erzielten Lohnteil sowohl die Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Folglich bezahlen Sie als Arbeitgeber Ihren Anteil an den Arbeitnehmer. Unter Umständen ist jedoch aus Haftungsgründen die abweichende Regelung empfehlenswert, dass Sie den Arbeitgeberanteil direkt an die ausländische Stelle überweisen.

#### Zuständig für das Inkasso der Sozialversicherungsbeiträge im Ausland

- DE Entsprechende Stelle des privaten Krankenversicherers des Arbeitnehmers
- FR Französische Ausgleichskasse URSSAF, Abteilung CNFE (<u>www.urssaf.fr</u>)